

## **Satzung**

### **des Fördervereins Landesgartenschau Delitzsch 2015 e. V.**

#### **§ 1 Zweck des Vereins**

- (1) Der Zweck des Vereins ist die Förderung von Landschafts- und Naturschutz, Landschaftspflege sowie des Städtebaus im Rahmen der Landesgartenschau. Der Verein hat sich zum Ziel gesetzt, die Stadt Delitzsch bei der Bewerbung, Vorbereitung und Durchführung der 7. Sächsischen Landesgartenschau 2015 zu unterstützen und zu begleiten.  
Dies soll insbesondere durch die Schaffung eines positiven Meinungsbildes in der Öffentlichkeit, die Gewinnung von Mitgliedern und Sponsoren sowie die Förderung einer nachhaltigen Nutzung der für die Landesgartenschau geschaffenen Anlagen und Einrichtungen geschehen.
- (2) Diese Zwecke verfolgt der Verein selbstlos, nicht in erster Linie eigenwirtschaftlich und auf ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Weise.

#### **§ 2 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins**

- (1) Der Verein führt den Namen „Förderverein Landesgartenschau Delitzsch 2015“ nach erfolgter Eintragung im Vereinsregister, die alsbald erwirkt werden soll, mit dem Zusatz „eingetragener Verein“ in der abgekürzten Form „e. V.“.
- (2) Sitz des Vereins ist Delitzsch.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### **§ 3 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglieder können alle an der Verwirklichung der Vereinsziele interessierten natürlichen oder juristischen Personen sowie andere Personengemeinschaften werden. Erforderlich ist ein an den Vereinsvorstand gerichteter Antrag auf Aufnahme, in dem sich der Antragsteller zur Einhaltung der Satzungsbestimmungen verpflichtet. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.
- (2) Die Mitgliedschaft endet
  1. durch Tod,
  2. durch Austritt, der nur schriftlich gegenüber dem Vorstand zum Schluss eines Geschäftsjahres erklärt werden kann,
  3. durch förmliche Ausschließung durch den Vorstand, wenn eine Gefährdung des Vereinswohls oder eine sittenwidrige Handlung vorliegt. Vor dem Ausschluss ist das Mitglied zur Stellungnahme aufzufordern. Gegen den Ausschluss kann das Mitglied innerhalb von vier Wochen nach Zustellung des Ausschließungsbeschlusses Einspruch erheben. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung.
  4. durch Streichung, die mit Beschluss des Vorstands ausgesprochen werden kann, wenn ohne besondere Rechtfertigung für mindestens ein Jahr die Beiträge nicht entrichtet worden sind.
- (3) Von den Mitgliedern sind bis zum 1. April eines jeden Jahres Beiträge zu entrichten, deren Höhe von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes festgelegt

wird. In Härtefällen entscheidet der Vorstand auf schriftlichen Antrag des betroffenen Mitgliedes.

- (4) Die Mitglieder sind berechtigt
  1. an der Mitgliederversammlung teilzunehmen und in ihr abzustimmen,
  2. bei Wahlen des Vereins zu wählen und sich wählen zu lassen.
- (5) Bei seinem Ausscheiden aus dem Verein hat ein Mitglied keinen Anspruch bezüglich des Vereinsvermögens.
- (6) Personen, die sich um die Ziele des Fördervereins besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstands von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei. Eine Ehrenmitgliedschaft kann von der Mitgliederversammlung insbesondere aberkannt werden, wenn sich das Mitglied einer Straftat schuldig gemacht hat.

#### **§ 4 Gewinne und sonstige Vereinsmittel**

- (1) Etwaige Gewinne und sonstige Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (2) Über die Erstattung von Kosten an Mitglieder entscheidet der Vorstand.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

#### **§ 5 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung und
2. der Vorstand.

#### **§ 6 Mitgliederversammlung**

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist alljährlich möglichst im ersten Kalenderquartal abzuhalten. Sie beschließt insbesondere über
  1. Satzungsänderungen,
  2. die Wahl und Abwahl von Vorstandsmitgliedern,
  3. die Entlastung der Vorstandsmitglieder nach Vorlage des Jahresberichtes, des Berichtes des Schatzmeisters und des Berichtes des bzw. der Rechnungsprüfer,
  4. die Ernennung eines oder mehrerer Rechnungsprüfer,
  5. die Höhe der Mitgliedsbeiträge,
  6. die Anträge des Vorstandes und der Mitglieder,
  7. Einsprüche gegen den Ausschluss eines Mitglieds durch den Vorstand,
  8. die Auflösung des Vereins und die Verwendung seines Vermögens.
- (2) Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung durch besondere schriftliche Einladung der Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung ein. Die Einladung ergeht jeweils an die letzte bekannte Anschrift des Mitglieds und muss mindestens drei Wochen vor der Versammlung zur Post gegeben werden. Der Vorstand schlägt die

Tagesordnung vor, die durch Beschluss der Mitgliederversammlung ergänzt und geändert werden kann.

- (3) Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einberufung ohne Rücksicht auf die Teilnehmerzahl beschlussfähig.
- (4) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann auf ein anderes Mitglied übertragen werden. Bei Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder, bei Stimmgleichheit die Stimme des Vorsitzenden oder, falls dieser verhindert ist, die Stimme des Stellvertretenden Vorsitzenden. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Über die Art der Abstimmung entscheidet der Vorstand; Wahlen erfolgen jedoch, wenn nicht einstimmig durch Zuruf, schriftlich durch Stimmzettel.
- (5) Beschlüsse, durch die die Satzung geändert wird, bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder. Sie sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen.
- (6) Über die Verhandlungen der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Protokollführer und einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist. Diese Niederschrift muss den Mitgliedern innerhalb von sechs Monaten zugänglich sein; Einwendungen können nur innerhalb eines Monats, nachdem die Niederschrift zugänglich gemacht worden ist, erhoben werden.
- (7) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder wenn mindestens 20 % der Mitglieder dies unter Angabe des Grundes und des Zwecks schriftlich gegenüber dem Vorstand verlangen. Kommt der Vorstand einem solchen Verlangen nicht nach, können diese Mitglieder die Mitgliederversammlung selbst einberufen.

## **§ 7 Vorstand**

- (1) Vorstandsmitglieder sind
  1. der Vorsitzende des Vereins,
  2. der oder die Stellvertretenden Vorsitzenden
  3. der Schatzmeister und
  4. der Protokollführer.Sie sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Zu Vorstandsmitgliedern können nur ordentliche Mitglieder des Vereins bestimmt werden. Sie werden für drei Jahre gewählt. Die Wahl erfolgt einzeln und offen. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Wahlhandlung wird von einem vom Vorstand beauftragten Mitglied geleitet. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann für seine restliche Amtszeit vom Vorstand ein Nachfolger bestellt werden, wenn diese Entscheidung nicht durch die Mitgliederversammlung erfolgt. Die Mitgliederversammlung kann ein Mitglied des Vorstandes nur dadurch abwählen, dass sie mit der Mehrheit ihrer erschienenen Mitglieder einen Nachfolger bestimmt.
- (3) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins.
- (4) Den Verein vertreten gerichtlich und außergerichtlich im Sinne von § 26 des Bürgerlichen Gesetzbuches der Vorsitzende und der oder die Stellvertretenden Vorsitzenden. Sie sind einzeln zur Vertretung des Vereins befugt. Dem Stellvertretenden Vorsitzenden obliegt im Innenverhältnis allerdings die Pflicht, von

dieser Einzelvertretungsmacht nur im Falle einer Verhinderung des Vorsitzenden Gebrauch zu machen. Für Rechtshandlungen mit einem Gegenstandswert von mehr als 5000,- Euro ist die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich.

- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn drei Vorstandsmitglieder, unter ihnen der Vorsitzende oder bei dessen Verhinderung ein Stellvertreter, anwesend sind. Der Vorstand entscheidet durch Mehrheitsbeschluss in Vorstandssitzungen, zu denen er mindestens einmal jährlich zusammentritt und über die eine Niederschrift anzufertigen ist. Die Einladung ergeht mit einer Frist von einer Woche durch den Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung durch den Stellvertretenden Vorsitzenden.

### **§ 8 Auflösung und Zweckänderung**

- (1) Die Auflösung oder Zweckänderung des Vereins kann nur die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder beschließen, falls mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend ist. Sind nicht mehr als die Hälfte aller Mitglieder erschienen, so entscheidet eine weitere Hauptversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden mit einfacher Mehrheit über den Antrag. Satzungsänderungen, die die in § 1 genannten gemeinnützigen Zwecke betreffen, bedürfen der Einwilligung des Finanzamtes.
- (2) Die Auseinandersetzung erfolgt nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches.
- (3) Nach einer Auseinandersetzung oder einem Wegfall des bisherigen Vereinszwecks ist das Vereinsvermögen an die Große Kreisstadt Delitzsch weiterzuleiten. Näheres beschließt die Mitgliederversammlung, deren Beschlüsse allerdings erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden dürfen.

Delitzsch, den 16. Juni 2010

Unterschriften: